



10. Dezember 2012

Zahl: **90.13/0037-allg/2012**

Sachbearbeiter: Mag. Dr. Armin Andergassen
E-Mail: a.andergassen@lsr-t.gv.at
Tel: 0512 520 33-318

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden

GZ. BMUKK-12.661/0014-III/2/2012

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich wird die Schaffung von Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen, um Ursachen für das Fernbleiben vom Unterricht zu erkennen und die entsprechenden Schritte zu setzen, begrüßt, zumal Schulpflichtverletzungen – wie in den Materialien dargestellt – für den Bildungsverlauf von jungen Menschen negative Auswirkungen haben können. Überdies ist eine gesetzliche Verankerung einer pädagogischen Unterstützung zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen begrüßenswert.

Im Entwurf ist ein neues fünfstufiges Verfahren (Fünf-Stufen-Plan) vorgesehen, das auf eine frühzeitige Vermeidung von Schulpflichtverletzungen, u.a. durch zahlreiche Kommunikations- und Verhaltensvereinbarungen, abzielt. Für den Fall der Nichtwirksamkeit der angebotenen und vereinbarten Maßnahmen soll die bislang vorgesehene maximale Verwaltungsstrafhöhe von EUR 220,-- auf einen Betrag von EUR 440,-- angehoben werden.

Der neue Fünf-Stufen-Plan erscheint nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol grundsätzlich schwer umsetzbar zu sein. Der Fünf-Stufen-Plan sei nochmals im Wesentlichen nachgezeichnet, um zu verdeutlichen, welcher enormen Verwaltungsaufwand es zu bewältigen gilt und welche große Anzahl an Personen und Institutionen involviert werden müssen, um dem neuen Prozedere gerecht zu werden:

Sollte ein/e Schüler/in fünf Tage oder 30 Unterrichtsstunden im Semester oder drei aufeinander folgende Tage unentschuldig dem Unterricht fern bleiben, sind in einem Gespräch zwischen den

Erziehungsberechtigten, der/dem Schüler/in und der/dem Klassenlehrer/in oder Klassenvorstand/Klassenvorständin die Gründe für das Fernbleiben zu erörtern und eine schriftliche Vereinbarung zur Vermeidung von weiteren Schulpflichtverletzungen zu treffen (Stufe I).

Innerhalb von maximal vier Wochen nach diesem Gespräch ist ein weiteres Gespräch zwischen den Beteiligten anzuberaumen, in dem die Zielerreichung gemäß der getroffenen Vereinbarung zu erörtern ist. Wird festgestellt, dass die gesetzten Maßnahmen keine oder eine nur schwache Wirkung zeigen, so hat die/der Schulleiter/in Schülerberater/innen, Beratungslehrer/innen und den schulpsychologischen Dienst einzubinden und – wo es möglich ist – Schulsozialarbeit und Jugendcoaching ergänzend beizuziehen. Wiederum sollten auf Basis der Problemanalyse Lösungsansätze erarbeitet werden und diese zu einer Adaption der ursprünglich getroffenen schriftlichen Vereinbarung führen (Stufe II).

Innerhalb von maximal vier Wochen nach der neuerlichen Vereinbarung ist ein weiteres Gespräch zwischen den Beteiligten vorgesehen, in dem die Zielerreichung gemäß der getroffenen Vereinbarung zu erörtern ist. Wird festgestellt, dass die gesetzten Maßnahmen keine oder eine nur schwache Wirkung zeigen, so hat die/der Schulleiter/in die Erziehungsberechtigten und die/den Schüler/in über die Rechtsfolgen zu informieren und die/den zuständige/n Beamtin/Beamten des Qualitätsmanagements zu befragen. Diese/r hat wiederum ein Gespräch mit den Beteiligten durchzuführen und die Einhaltung der Vereinbarungen zu überprüfen und die weitere Vorgehensweise unter Nutzung der schulischen Beratungssysteme zur Beseitigung der Ursachen für die Schulpflichtverletzung festzulegen (Stufe III).

Innerhalb von maximal zwei Wochen hat die/der zuständige Beamtin/Beamte des Qualitätsmanagements ein weiteres Gespräch zwischen den Beteiligten anzuberaumen, in dem die Zielerreichung gemäß der gesetzten Maßnahmen zu erörtern ist und beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der Jugendwohlfahrtsträger zu befragen (Stufe IV).

Innerhalb von maximal vier Wochen nach dem Gespräch hat die/der Schulleiter/in die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass keine oder eine zu geringe Wirkung erzielt wird, hat die/der Schulleiter/in bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige gem. § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz zu erstatten (Stufe V).

Aus dieser Zusammenschau des neu entwickelten fünfstufigen Verfahrens ergibt sich, dass bei einer Ausschöpfung sämtlicher im neuen Gesetz vorgesehenen Zeiträume das Verfahren bis zu 14 (!) Wochen dauern kann, bis eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht wird. Diese Zeitspannen sollten – wenn man sie überhaupt beibehalten möchte – verkürzt werden, um ein rascheres und konsequenteres Handeln zu gewährleisten. Die Anzahl der Kommunikations- und Verhaltensvereinbarungen sind ebenfalls sehr aufwändig ausgestaltet. Zunächst ist ein Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, der/dem Schüler/in und der/dem Klassenlehrer/in oder Klassenvorstand/Klassenvorständin vorgesehen, in weiterer Folge sind Schülerberater/innen, Beratungslehrer/innen und der schulpsychologische Dienst – und allenfalls sogar – die Schulsozialarbeit und das Jugendcoaching ergänzend beizuziehen, danach sind die Beamt/inn/en des Qualitätsmanagements zu befragen und zuletzt wird neben der Jugendwohlfahrt die Bezirksverwaltungsbehörde verständigt. Insgesamt sind also bis zu fünf von einander unabhängig durchzuführende Besprechungen vorgesehen, bis zu drei Zielvereinbarungen abzuschließen und bis zu 13 Personen bzw. Institutionen zu involvieren. Daraus resultiert ein sehr bürokratisches und zeitraubendes Verfahren, das sich noch dazu Einrichtungen (zB Schulpsychologie) bedient, die derzeit einen besorgniserregend geringen Personalstand aufweisen. Anzudenken wäre somit, das gesamte Verfahren zu straffen und möglicherweise einen zwei- oder dreistufigen Plan auszuarbeiten, welcher geringere Zeitspannen zwischen den einzelnen Besprechungen und zu erarbeitenden Zielvereinbarungen vorsieht und die beizuziehenden Personengruppen bereits im ersten bzw. zweiten Gesprächstermin zusammenführt. So könnte man zB in der Stufe II bereits die/den Beamtin/Beamten des Qualitätsmanagements beiziehen und somit die Stufen III und IV einsparen, um das Verfahren abzukürzen.

Ebenfalls ist zu hinterfragen, welchen Inhalt die vorgesehenen Zielvereinbarungen haben sollen. Der Landesschulrat für Tirol geht davon aus, dass es sich nur um eine Vereinbarung, wonach die/der Schüler/in wiederum seine Schulpflicht zu erfüllen hat, handeln kann. Dass es trotzdem aufwändige Überprüfungen dieser Inhalte in eigenen Sitzungen mit jeweils erweiterten Personenkreisen geben muss, erscheint praxisfern.

II. Besondere Bemerkungen:

Zu § 24a Abs. 2:

Die darin enthaltene Regelung, dass zu Beginn jedes Schuljahres zwischen Schüler/inne/n jeder Klasse und der/dem Klassenlehrer/in oder der/dem Klassenvorstand/Klassenvorständin eine Kommunikations- und Verhaltensvereinbarung zu erarbeiten ist, welche grundlegende Regeln des Miteinander im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen zu definieren hat, wird kritisch gesehen. Nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol sind grundlegende Regelungen über das Miteinander an Schulen systematisch nicht im Schulpflichtgesetz zu verankern. Diese Regeln haben mit Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht nichts gemein und wären eigentlich im Schulunterrichtsgesetz zu regeln.

Zu § 24a Abs. 6:

Die hier vorgesehene Bestimmung, dass bei einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz dem Jugendwohlfahrtsträger unverzüglich Meldung zu erstatten ist, erscheint zu diesem späten Zeitpunkt unseriös. Diese Meldung hat nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol bereits in einem viel früheren Stadium zu erfolgen und nicht erst im Rahmen der vorletzten Stufe IV. Überdies steht diese Regelung in Konkurrenz zu § 48 des Schulunterrichtsgesetzes, in dem bereits geregelt ist, dass die/der Schulleiter/in eine Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger gem. § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz vorzunehmen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold RAFFLER
Landesschulratsdirektor